

ZH_OBERGERICHT PQ170093 vom 4. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170093

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170093 du 4 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170093 del 4 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten, getrennt lebenden Eltern der am tt.mm.2009 geborenen C._____. Am 24. November 2009 schlossen die Eltern eine Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge, welche von der Vormundschaftsbehörde D._____ am 15. Dezember 2009 genehmigt wurde (KESB act. 1). Mit Schreiben vom 22. März 2011 beantragte die Mutter beim Bezirksrat Hinwil die Zuteilung des alleinigen Sorgerechts (KESB act. 3). Mit Beschluss vom 15. Mai 2012 (KESB act. 44) teilte der Bezirksrat die alleinige elterliche Sorge der Mutter zu, änderte die Besuchsrechtsregelung der Vormundschaftsbehörde E._____ vom 27. Mai 2011 (KESB act. 13) und hob die mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde E._____ vom 18. November 2011 (KESB act. 34) errichtete Besuchsrechtsbeistandschaft auf. Auf Beschwerde des Vaters bestätigte die II. Zivilkammer des Obergerichts mit Entscheid vom 24. August 2012 die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an die Mutter und änderte die Besuchsrechtsregelung (KESB act. 49). Mit Schreiben an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Hinwil (fortan KESB) vom 22. Januar 2013 beantragte der Vater erneut die Errichtung einer Besuchsbeistandschaft. Mit Entscheid vom 29. Oktober 2013 (KESB act. 76) sah die KESB davon ab und erteilte den Eltern stattdessen die Weisung zur Teilnahme an einer Mediation. Laut dem Schlussbericht der Paarberatung und Mediation F._____ vom 14. März 2014 (KESB act. 89) dauerte die angeordnete Mediation vom 3. Dezember 2013 bis zum 11. März 2014 und war nur teilweise erfolgreich.

- 3 -

E. 2

Unter Bezugnahme auf die gesetzliche Neuregelung der elterlichen Sorge, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten war, liess der Vater mit Eingabe vom 15. Juli 2014 (KESB act. 98) bei der KESB Hinwil beantragen, das Kind C._____ sei unter die gemeinsame elterliche Sorge und die gemeinsame Obhut der Parteien zu stellen (KESB act. 98). Mit Entscheid vom 2. März 2015 (KESB act. 127) setzte die KESB eine Kindervertretung nach Art. 314abis ZGB ein. Nach Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens der G._____ AG vom 2. Februar 2016 (KESB act. 166) wies die KESB die beiden erwähnten Anträge des Vaters mit Entscheid vom 4. Oktober 2016 (KESB act. 231) ab. Anträge der Mutter auf eine Einschränkung des Besuchsrechts und auf eine gesundheitliche Abklärung des Vaters wurden ebenfalls abgewiesen. Ferner wurde für C._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet.

E. 3

Es sei die Entschädigung an den Unterzeichneten für das vorinstanzliche Verfahren auf CHF 4'041.15 festzusetzen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.)

zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Ferner beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

E. 4

Eventualiter seien C._____ keinerlei Verfahrenskosten und Entschädigungen aufzuerlegen bzw. es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Die von der Mandatsträgerin substituierte Rechtsanwältin lic. iur. Z._____, Leiterin Regionaler Rechtsdienst beim H._____ (H._____), teilte mit, die vom Präsidenten des Bezirksrats mit Verfügung vom 8. Juni 2017 als Vertreterin des Kindes bezeichnete RAin lic. iur. Z1._____ habe ihr Arbeitsverhältnis beim H._____ gekündigt und sie beantrage bei der KESB (welche diesen Antrag mit Schreiben vom 26. Januar 2018 (act. 18) an die Kammer weiterleitete), das Mandat zur Verfahrensvertretung auf sie zu übertragen (act. 16 S. 1, act. 19). Da das Verfahren gegenwärtig bei der Kammer hängig ist, ist die Übertragung durch die Kammer mit diesem Entscheid vorzunehmen.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin beantwortete die Beschwerde mit Eingabe vom

E. 9

Die Gutachter beschreiben C._____ als sechs Jahre altes Mädchen von augenscheinlich altersadäquater körperlicher sowie kognitiver Entwicklung, das sich emotional unbeschwert und in positiver Stimmung präsentierte, auch wenn sie oft von ihrem Sorgenfresser berichtet und eigene Sorgen angedeutet habe, ohne diese konkret zu benennen. Trotz multiplen psychosozialen Belastungsfaktoren mit einer abweichenden Familien- und Elternsituation sowie Konflikten auf der Elternebene erscheine C._____ auf der Basis der vorliegenden Begutachtung durchwegs funktionsfähig und alltagstüchtig (KESB act. 166 S. 41). In den Befunden aus dem Umfeld, der Exploration mit den Kindseltern sowie den Akten entdeckten die Gutachter "Hinweise auf Verhaltensweisen". In der Untersuchung hatte sich C._____ motorisch unruhig (zappelig), angetrieben und tendenziell logorrhöisch mit sprunghafter Aufmerksamkeit präsentiert (KESB act. 166 S. 10). Deshalb äusserten sie den Verdacht auf eine Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung, wobei sie jedoch einräumten, dass sich dieses Verhalten im Alltag nicht störend auswirke (KESB act. 166 S. 41). Die Kindergärtnerin schilderte C._____ als interessiertes, aufgewecktes Mädchen mit einem starken Willen, die sich im Sozialkontakt zu anderen Kindern interessiert und unauffällig zeige (KESB act. 166 S. 36). Der Kinderarzt Dr. I._____ bejahte zwar in einer schriftlichen Auskunft zuhanden der KESB, welche den Gutachtern vorlag (vgl. KESB act. 166 S. 35), dass C._____ durch die Spannungen zwischen den Eltern belastet sei. Auf Befragen zu den im Gutachten erwähnten Verhaltensweisen (Einnässen und Schlafstörungen), hielt er jedoch fest, dass nächtliches Einnässen - wovon die Mutter berichtete (KESB act. 166 S. 21) - in diesem Alter noch normal sei, und dass ein Praxispädiater ein- bis zweimal wöchentlich mit Schlafproblemen konfrontiert werde, die er zu 95% selbst behandeln könne (KESB act. 123 S. 3 Frage 5d und S. 5 Frage 9).

- 12 - Auf die Frage der KESB, wie sich die elterlichen Konflikte auf das Wohl von C._____ auswirken, hielten die Gutachter der G._____ AG fest, aufgrund der Probleme auf Eltern-, respektive Paarebene sei bei C._____ aus entwicklungspsychologischer Sicht bereits ein bedeutsamer Loyalitätskonflikt festzustellen. Vor dem Hintergrund der problematischen Familiendynamik erscheine C._____ belastet und überfordert, was sich beispielsweise in ihrer Symptomatik (Schlafstörungen, Einnässen, auffällige

Verhaltensweisen) abbilde. Aufgrund von C.____s Al-
ter und den damit verbundenen
noch unreifen und sich in Entwicklung befindli-
chen psychischen
Verarbeitungsmechanismen sei sie bei gleichbleibender Situa-
tion im Hinblick auf ihre
weitere psychische Entwicklung tendenziell gefährdet (KESB act. 231 S. 12; KESB act.
166 S. 46). Dieser Befund ist negativer als die zwar durchzogenen, aber mehrheitlich positi-
ven Berichte erwarten lassen. Die Warnung, man dürfe sich nicht auf die aktuell stabile
Resilienz von C.____ verlassen, sondern es müsse sich für die weitere gesunde
Entwicklung von C.____ eine Entspannung der instabilen und familiä-
ren Situation
einstellen, stützen die Gutachter nicht auf konkrete Hinweise, son-
dern auf allgemeine
wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken von derarti-
gen Elternkonflikten, wonach
"diese Kinder" besonders gefährdet sind, dysfunktio-
nale Bewältigungsmechanismen für
den Umgang mit ihrer erschwerten Situation zu entwickeln, was im Verlauf der
Lebensgeschichte zu psychischen Störungen führen kann (KESB act. 166 S. 41).

E. 10

Die KESB erwog, es müsse davon ausgegangen werden, dass mit Einräu-
mung der
gemeinsamen elterlichen Sorge das Konfliktpotenzial zwischen den El-
tern weiter
vergrössert würde. Die Ausweitung des Elternkonflikts hätte zur Folge, dass sich die
Spannungen und der Loyalitätskonflikt, denen C.____ bereits heu-
te ausgesetzt sei,
künftig auf weitere wichtige Lebensbereiche ausdehnen wür-
den. Die KESB rechnete
damit, dass die kindliche Entwicklung dadurch anhaltend gefährdet würde (KESB act. 166
S. 15). Die Rechtsprechung verlangt eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die künftige
Entwicklung des elterlichen Verhältnisses, der konkrete, aktenmässig erstellte
Anhaltspunkte zugrunde liegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_22/2016, E. 4.2,

- 13 - vom 2. September 2016). Der von der Vorinstanz zur Rechtfertigung der Progno-
se
der Ausweitung der elterlichen Konflikte bei gemeinsamer elterlicher Sorge an-
geführte
Erfahrungssatz, "dass mehr gestritten werden kann, wo auch mehr über gemeinsam zu
treffende Entscheidungen zu diskutieren ist" (act. 10 S. 58 E. 3.5.3.4), ist ebenso evident
wie nichtssagend (wegen der Verwendung der Möglichkeitsform) und vermag diesen
Anforderungen nicht zu genügen. Dem entsprechenden Einwand des Vaters, diese Prognose
stütze sich nicht auf verlässliche Indizien, sondern bleibe letztlich eine leere Vermutung, die
sich bei konfliktbehafteten Eltern immer stellen liesse (BR act. 1 S. 16), hielt die Vor-
instanz entgegen, wenn sich der Vater die elterliche Sorge bereits anmasse ohne sie zu
haben, indem er C.____ gegen den Willen der Mutter als Inhaberin der el-
terlichen Sorge
auf eine Hochbegabung abklären lasse, wäre im Falle der ge-
meinsamen elterlichen Sorge
in einer vergleichbaren Situation Uneinigkeit unter den Parteien vorprogrammiert (act. 10
S. 59 E. 3.5). Die Einschulung ist eine Angelegenheit, die für die Entwicklung des Kindes
wich-
tig ist, so dass der Vater auch ohne elterliche Sorge zwar kein Mitentscheidungs-,
aber ein Mitspracherecht hat (BSK, ZGB I-Schwenzer / Cottier, Art. 275a ZGB N 5). Der
Vater muss sich vorwerfen lassen, dass er diese Abklärungen einseitig, ohne vorgängige
Absprache mit der Mutter veranlasste. Indem er die ablehnende Reaktion der Mutter
akzeptierte, anerkannte er jedoch die Schranken seiner Be-
fugnisse als Elternteil ohne
elterliche Sorge. Dieses Beispiel ist daher ungeeignet, um die Gefahren einer gemeinsamen
elterlichen Sorge darzutun. Dasselbe gilt für den Vorwurf, dass der Vater C.____ an seinen
Besuchsw-
chenenden in die Pfadi schicke und für das Pfingstlager angemeldet habe, was
die Mutter erfahren habe, als sie von der Verantwortlichen als Erziehungsberech-
tigte
kontaktiert worden sei (act. 10 S. 59 E. 3.5 m.H. auf BR act. 19 S. 4 Ziff. 7). Das betrifft die

Gestaltung der Zeit, die C._____ im Rahmen des Besuchsrechts beim Vater verbringt, für die er auch ohne elterliche Sorge grundsätzlich selbst verantwortlich ist. Da es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine regelmä- sige Aktivität handelt, hätte er die Einwilligung der Mutter als Inhaberin der elterli- chen Sorge einholen müssen. Dass die Mutter im Hinblick auf das Pfingstlager als

- 14 - Erziehungsberechtigte kontaktiert wurde, zeigt immerhin, dass er sich gegenüber Dritten nicht die elterliche Sorge anmasste. Das Kindeswohl wurde dadurch, so- weit ersichtlich, nicht beeinträchtigt. Da der Konflikt das Besuchsrecht und nicht die elterliche Sorge betrifft, lässt sich eine Wiederholung durch die Zuteilung der Alleinsorge an die Mutter nicht verhindern.

E. 11

Die Mutter bestreitet, dass das Besuchsrecht reibungslos verlaufe, was alleine schon der Umstand belege, dass eine Besuchsrechtsbeistandschaft be- stehe. Kürzlich habe der Vater den Rückflug aus den Ferien mit C._____ bewusst so gelegt, dass er sie nicht rechtzeitig zurückbringen konnte. Es komme vor, dass C._____ am Wochenende nicht von ihm, sondern von seinen Eltern betreut werde (act. 20 S. 11 N 34). Der Vater weigere sich, mit der Besuchsrechtsbeiständin zu kooperieren, und boykottiere die Gespräche mit dieser (act. 20 S. 11 f. N 35; vgl. auch act. 10 S. 56 f. E. 3.5.3.2). Im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug der Mutter, den der Vater in der Beschwerde als Beleg für den veränderten Um- gang und Ton zwischen den Eltern anführte (act. 2 S. 5 Ziff. 5.6), benutze er C._____ als Bote für Mitteilungen an sie (act. 20 S. 6 N 16 f.). Als Beispiel dafür, dass der Vater glaube, er alleine wisse, was richtig sei, und dass er nicht auf andere höre, hebt die Mutter die Gleitschirmflüge hervor, die der Vater gegen den Willen der Mutter und gegen verschiedene Fachmeinungen in der Vergangenheit mehr als einmal mit C._____ unternahm (act. 20 S. 12 f. N 38 f.), was Gegenstand des Verfahrens war und namentlich von den Gutach- tern als nicht altersadäquat beurteilt wurde (KESB act. 166 S. 46). Ausserdem neige der Vater dazu, sich mit Dritten in Konflikte zu verstricken, was C._____ schade. Zur Illustration erwähnt die Mutter einen Konflikt mit der Tagesmutter von C._____, der zum Wechsel der Tagesmutter geführt habe, sowie einen Konflikt mit der Mutter eines Nachbarjungen (act. 20 S. 13 f. N 43 f.). Über schulische und medizinische Belange bestünden heftige Unstimmigkeiten zwischen den Parteien. So habe der Vater C._____ ohne Wissen und Zustim- mung der Mutter verschiedenen Arzt- und Zahnarztbehandlungen unterzogen und sie im Hinblick auf eine Hochbegabtenförderung abklären lassen (act. 20 S. 12 N 37). Als die Mutter C._____ ohne seine Einwilligung aber im Einklang mit der

- 15 - Empfehlung der Gutachter für eine Psychotherapie anmeldete, habe er eine von ihm für C._____ abgeschlossene medizinische Zusatzversicherung gewechselt, damit die Mutter keine Kenntnis mehr von dieser Versicherung habe und er in Zu- kunft alleine entscheiden könne, welche Leistungen von dieser Zusatzversiche- rung bezahlt würden (act. 20 S. 7 f. N 19 ff.). Wie sich der Vater zu diesen Vorwürfen stellt, kann offen bleiben, da der Mutter im Ergebnis nicht gefolgt wird. Soweit sie das Besuchsrecht betreffen, hat die Zu- teilung der elterlichen Sorge ohnehin keinen Einfluss darauf, ob solche Konflikte in Zukunft wieder auftreten. Auf die Gleitschirmflüge muss daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die übrigen Konflikte, die Themen betreffen, welche grundsätzlich unter die elterliche Sorge fallen, würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge anders ablaufen, weil sich die Eltern vorgängig verständigen müssten. Das von der Mutter berichtete Muster - der Vater

kündigt eine Zusatzversicherung, als ihn die Mutter im Hinblick auf die Kostentragung für eine ohne sein Wissen von ihr veranlasste Psychotherapie für C._____ kontaktierte (vgl. act. 22/1) - sollte sich daher bei gemeinsamer elterlicher Sorge in dieser Form nicht wiederholen. Die Vorinstanzen und die Mutter sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen skeptisch, dass es den Eltern gelingt, unter neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zu finden. Der Umstand, dass das Besuchsrecht in der Vergangenheit ungeachtet der von der Mutter berichteten Problemen grundsätzlich funktionierte, obwohl die damit verbundenen Reibungsflächen grösser sind als bei der elterlichen Sorge, zeigt jedoch, dass die Eltern in der Lage sind, ihr Verhalten im Interesse von C._____ den Anforderungen der Situation anzupassen. Die Vermutung der KESB, die Eltern würden gegeneinander arbeiten (KESB act. 231 S. 15), entbehrt einer realen Grundlage. Auch der pragmatische Umgang der Parteien mit ihren Differenzen, indem sie nach einem Konflikt jeweils zur Tagesordnung übergangen und eine Eskalation vermieden, stimmt zuversichtlich. So akzeptierte der Vater, dass die Mutter nicht mit einer früheren Einschulung einverstanden war, und verfolgte die von ihm eingeleiteten Abklärungen nicht weiter. Dass der Vater die Zusatzversicherung wechselte, um zu verhindern, dass die Mutter davon profitierte, wirkt zwar klein-

- 16 - lich, aber die Mutter macht nicht geltend, dass C._____ deswegen eine notwendige medizinische Behandlung vorenthalten wurde.

E. 12

Zweifellos bestehen zwischen den Eltern Konflikte und ist es mit ihrer Kommunikation nicht zum besten bestellt. Das soll nicht verharmlost werden. Bei einer Gesamtbetrachtung erreichen die Intensität der Konflikte und der Kommunikationsstörungen jedoch nicht das Mass, das - im Einklang mit dem Ausnahmecharakter der Alleinsorge nach neuem Recht - für die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge nötig wäre. Die Vorakten sowie die Mutter schildern verschiedene Konflikte und leiten daraus ab, wegen des konfliktbelasteten Verhältnisses der Eltern könne die gemeinsame elterliche Sorge nicht gewährt werden. Bei genauer Betrachtung handelt es sich jedoch immer um begrenzte Konflikte, die weder eskalierten noch auf andere Bereiche übergriffen. Ein chronischer Dauerkonflikt, der sämtliche Lebensbereiche erfasst, liegt mit anderen Worten nicht vor. Die Kommunikation zwischen den Parteien ist zwar teilweise beeinträchtigt, aber nicht unterbrochen. Das Besuchsrecht findet regelmässig statt. Von der Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts gestützt auf Art. 298b Abs. 2 ZGB ist nur dann abzusehen, wenn eine aufgrund der Streitereien auf der Eltern-ebene bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls in entscheidender Weise verstärkt würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_292/2016, E. 2, vom 21. November 2016; 5A_609/2016, E. 2.2, vom 13. Februar 2017; 5A_499/2016, E. 2.3, vom 30. März 2017). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und es ist dem Vater zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge für C._____ zu erteilen. III. 1. Mit seinem Antrag Ziffer 3 beschwert sich der Vater gegen die Herabsetzung des Honorars seines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch die Vorinstanz. Dazu ist der Vater nicht legitimiert. Mit Blick auf seine Nachzahlungspflicht hat er kein Interesse an einer höheren Entschädigung seines Anwalts. Dieser müsste

- 17 - sich in eigenem Namen beschweren (vgl. ZK ZPO-Emmel, Art. 122 N 8). Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. 2. Der Vater beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Er weist ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 7'340.00 und einen monatlichen Bedarf von CHF 7'032.00 aus. Aufgrund der aktuellen Betreuungssituation seines Sohnes J._____ und wegen seiner Erwerbstätigkeit sei er auf Unterstützung durch Drittpersonen angewiesen (act. 2 S. 18 Ziff. 10). Das belegt er jedoch nicht und er tut nicht dar, inwiefern es sich auf seine finanziellen Verhältnisse auswirkt. Damit verbleibt ihm nach eigener Darstellung ein Freibetrag von monatlich rund CHF 300.00, der es ihm erlaubt, die Gerichtskosten in einem überschaubaren Zeitraum von weniger als einem Jahr zu bezahlen. Mit Bezug auf die Anwaltskosten ist seine Mittellosigkeit hingegen zu bejahen. Sein Standpunkt ist nicht aussichtslos und eine anwaltliche Vertretung war geboten angesichts der weitreichenden Bedeutung und der rechtlichen Komplexität der Materie sowie des Umstandes, dass auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Sein Gesuch ist demnach mit Bezug auf die anwaltliche Verbeiständung gutzuheissen, im Übrigen (d.h. mit Bezug auf die Gerichtskosten) jedoch abzuweisen. 3. Die Mutter beantragt ebenfalls die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Grundsätzlich sind die Positionen, welche Kinder der gesuchstellenden Person betreffen (einschliesslich eines Anteils an den Wohnkosten), sowohl beim Einkommen als auch beim Bedarf auszuklammern (KUKO ZPO-Jent, Art. 117 N 28). In Verhältnissen, in denen die Kinderunterhaltsbeiträge und die Kinderzulagen lediglich den Bedarf des Kindes decken, ohne dass ein Überschuss verbleibt, wirkt sich das jedoch im Ergebnis nicht aus und ändert nichts an einer allfälligen Mittellosigkeit. Es ist daher nicht nötig, bei den einzelnen Bedarfspositionen einen Anteil der Tochter C._____ auszuscheiden, was nicht immer ohne Weiteres möglich wäre, sondern es kann für die Prüfung der Mittellosigkeit auf die Berechnung der Mutter

- 18 - abgestellt werden, welche nicht zwischen ihrem eigenen Bedarf und dem Bedarf von C._____ unterscheidet. Einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 3'250.00, Kinderunterhaltsbeiträgen von CHF 900.00 und Kinderzulagen von CHF 200.00, was monatliche Nettoeinnahmen von CHF 4'350.00 ergibt, steht ein effektiver Bedarf von Mutter und C._____ von CHF 4'528.80 gegenüber. Als Vermögen weist sie Kontoguthaben von rund CHF 4'500.00 aus, was ihr als Notgroschen zu belassen ist (vgl. act. 20 S. 14 ff.; act. 20/2-11). Ihre Mittellosigkeit ist damit ausgewiesen. Auch wenn sie in zweiter Instanz unterliegt, kann ihr Standpunkt nicht als aussichtslos bezeichnet werden, umso mehr als ihr beide Vorinstanzen Recht gaben. Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ist gleich wie beim Vater zu bejahen. Der Mutter ist demnach die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person ihres Vertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 4. Grundsätzlich werden die Prozesskosten nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 ZPO). Namentlich in familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). So werden bei Streitigkeiten über die Regelung der Elternrechte (Obhut, Sorge und Kontakt) die Prozesskosten den Eltern in der Regel hälftig auferlegt, wenn beide Parteien gute Gründe für ihren Standpunkt hatten. Das hatten beide Vorinstanzen getan und das ist auch in diesem Verfahren so zu handhaben. Es besteht kein Anlass, an der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen etwas zu ändern. Die Kosten dieses Verfahrens sind den Eltern ebenfalls je hälftig aufzuerlegen. Der Anteil der Mutter ist wegen der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, wenn sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen.

- 19 - 5. Da dem Kind C._____ keine Gerichtskosten (zu denen grundsätzlich - unabhängig davon, ob die Eltern nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes gebührenpflichtig sind [vgl. act. 10 S. 60 f. E. 4.1 m.H. auf § 24 EG KESR i.V.m. § 37 lit. b i.V.m. § 36 lit. d-g und i KJHG] - auch die Kosten der Kindervertretung gehören [Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO]) auferlegt werden, ist der Eventualantrag der Kindervertreterin auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (act. 16 S. 3) abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.